

.....
zur Entscheidungssammlung des Senats

2513 029

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 290/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pini J [REDACTED],

[REDACTED] Bay [REDACTED], [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e n b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

[REDACTED], Sch[REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

am 26. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Wie auch der Beschwerdeführer nicht verkennt, geht das Berufungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insoweit RnW 1971, 510) zu den Voraussetzungen eines begründeten Wiedereinsetzungsanspruchs nach § 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO aus. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese Rechtsprechung auch in den sogenannten Rußlandfällen (BGH RnW 1972, 27) sind nicht gerechtfertigt. Das hat der Bundesgerichtshof in Urteil vom 6. Juli 1972 - IX ZR 152/69 - dargelegt; darauf wird verwiesen. Die

86

- 3 -

Rechtsfrage ist geklärt; eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Fortbildung des Rechts ist nicht erforderlich.

Im Übrigen hat der Tatrichter aus dem gesamten Vortrag des Klägers seit Stellung des Antrags vom 3. Juni 1965 bis zur Schlußverhandlung nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Kläger, dessen Ehefrau den entsprechenden Antrag bereits im Oktober 1963 gestellt hatte, ohne Verschulden sein Gesuch erst im Juni 1965 eingereicht hat. Auch diese tatsächliche Würdigung trägt das Berufungsurteil.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

